



## **Richtlinien zur Förderung sonstiger Vereine ( Sonstige Vereinsförderrichtlinien )**

**vom 29. Juni 2004**

### **1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung**

1.1. Die Gemeinde Stetten am kalten Markt fördert ihre sonstigen eingetragenen Vereine, die **ganzjährig Jugendarbeit / Jugendausbildung** betreiben, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es sind folgende Förderungskriterien möglich:

- Grundzuschuss nach der Zahl der Mitglieder
- Förderung der Jugendarbeit
- Überlassung gemeindlicher Räume und Grundstücke
- Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Gefördert werden rechtsfähige Vereine oder Gruppierungen, die einem rechtsfähigen Verein angehören, einer entsprechenden Dachorganisation angeschlossen und von der Gemeinde anerkannt sind. Sie müssen in der Gesamtgemeinde Stetten am kalten Markt ansässig sein und ihre Haupttätigkeit in Stetten am kalten Markt ausüben.

1.2. Keine Förderung erhalten Vereine und Organisationen, die überwiegend die Geselligkeit ihrer Vereinsmitglieder zum Ziel haben.

1.3. Gefördert werden nur Vereine, die mindestens zwei Jahre bestehen.

1.4. Der Gemeinde Stetten am kalten Markt ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen. Die Vereinssatzung muss für den Fall der Auflösung des Vereins eine Übertragung des Vereinsvermögens auf die Gemeinde Stetten am kalten Markt vorsehen.

1.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

## 2. Grundzuschuss nach der Zahl der Mitglieder

Der jährliche Grundzuschuss wird nach der Zahl der dem Dachverband gemeldeten Mitglieder berechnet:

Danach erhalten Vereine:

bis	50	Mitglieder	Euro	55,00
von	51 bis 100	Mitgliedern	Euro	80,00
von	101 bis 200	Mitgliedern	Euro	105,00
über	200	Mitglieder	Euro	155,00

Zuschuss.

## 3. Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein Zuschuss von jährlich 7,50 € je Jugendlichenem gewährt.

## 4. Überlassung gemeindlicher Räume und Grundstücke

4.1. Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Räume oder Grundstücke werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Benutzungsentgelte setzen sich aus einem Mietbetrag (10,- € / qm) und Betriebskosten (10,- € / qm) zusammen. Bei der Festsetzung dieser Benutzungsentgelte werden erbrachte Eigenleistungen für die jeweiligen Räume mit einem Abschlag in Höhe von 50 % bei den Mietkosten angerechnet.

## 5. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

5.1. Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsgaben in Höhe von 5,- € pro Jahr gewährt.

5.2. Bei Vereinsjubiläen wird zusätzlich eine Veranstaltungsstätte für einen Tag unentgeltlich überlassen. Als Jubiläumsveranstaltungen gelten das 25-jährige Bestehen sowie jedes Vielfache von 25.

## 6. Maßgebliche Verhältnisse

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschüsse sind die jeweiligen Verhältnisse am 30.09. des Vorjahres.

## 7. Antragstellung

Zuschussanträge für das Antragsjahr sind bis spätestens 30.09. des Vorjahres an die Gemeinde zu richten. Dabei sind die für die Festsetzung der Zuschüsse erforderlichen Angaben zu machen. Nach dem 30.09. eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **8. Auszahlung der Zuschüsse**

Die Zuschüsse werden zum 01.07. des Antragsjahres in einer Summe ausbezahlt bzw. Nutzungsentgelte erhoben. Barzuschüsse unter 25,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

## **9. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Stetten am kalten Markt, den 29. Juni 2004

H i p p  
Bürgermeister